

Die **Haftung** bei **Veranstaltungen**



Bitte beachten Sie die folgenden Ausführungen zur Haftung bei der Durchführung einer Sportveranstaltung:

1. Ein Haftungshinweis in einer Ausschreibung für eine Sportveranstaltung ist als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anzusehen.
2. Nach der Schuldrechtsreform (Januar 2002) kann in den AGB die Haftung für Personenschäden nicht mehr eingeschränkt werden.
3. Bei Sachschäden gilt, dass der Ausschluss einer Haftung nur noch für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden möglich ist.
4. Bei Schäden durch Diebstahl kann ein Veranstalter/Ausrichter nur dann in Haftung genommen werden, wenn diese Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder gar durch Vorsatz entstanden sind.

Der Bayerische Landessportverband (BLSV) schlägt deshalb seinen Fachverbänden und seinen Vereinen für den Haftungsausschluss in Ausschreibungen folgende Fassung vor:

„Eine Haftung für Sachschäden oder für Diebstähle ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.“

Der BLSV hat ein Merkblatt (Broschüre) zu diesem Thema erstellt, das auf über 20 Seiten diese Problematik (Haftung usw.) beschreibt und Hilfen dazu gibt. In dieser Broschüre ist auch vermerkt, dass die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen oder Deutscher Meisterschaften für den Spitzenfachverband nicht versichert ist.

Als eine wichtige Konsequenz für die Leichtathletik ergibt sich, dass bei all unseren Veranstaltungen die Vorgaben für Unfallverhütung und Sicherheit genau eingehalten werden müssen. Dies gilt sowohl bei der Vorbereitung (Gestaltung des Zeitplanes, Platzaufbau) als auch bei der Durchführung. Die wohl wichtigste Vorgabe bei der Durchführung ist, dass sich unbeteiligte Personen (z.B. Zuschauer, Betreuer, Eltern usw.) nicht im Innenraum aufhalten dürfen.

Aschaffenburg, 14.02.2009

Bertold Heyder